

**Gemeinde
Metzerlen-Mariastein**

- **Kreiskaminfeger**
- **Feuerschau**
- **Ölfeuerungs-
kontrolle**
- **Holzfeuerungs-
kontrolle**
- **Reglement**

Heizungskontrollen

INHALTSVERZEICHNIS		SEITE
1.	KREISKAMINFEGER	3
	Zuständigkeit und Aufsicht	3
	Gesetzliche Grundlage	3
	Zuständige Stelle, Adresse	3
	Gebührentarife	3
2.	FEUERSCHAU	4
	Zuständigkeit und Aufsicht	4
	Gesetzliche Grundlage	4
	Zuständige Stelle, Adresse	4
3.	FEUERUNGSKOTROLLE VON ÖL- UND GASFEUERUNGEN	5
	Zuständigkeit und Aufsicht	5
	Gesetzliche Grundlage	5
	Zuständige Stelle, Adresse	5
	Gebührentarife	5
4.	FEUERUNGSKONTROLLE VON HOLZFEUERUNGEN	6
	Zuständigkeit und Aufsicht	6
	Durchführung der Erst- und Abnahmekontrollen	6
	Durchführung der periodischen Kontrollen	6
	Umfang der visuellen Kontrollen	6
	Randbedingungen	7
	Gesetzliche Grundlagen	7
	Zuständige Stelle, Adresse	7
	Gebührentarife	7
5.	REGLEMENT ÜBER DIE ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER KONTROLLE VON FEUERUNGSANLAGEN	9-11
	ANHANG GEBÜHREN	13
	Gebührentarife für Öl- und Gasanlagen	13
	Gebührentarife für Holzfeuerungen	13-15



1. Kreiskaminfeger

Zuständigkeit und Aufsicht

Dem Kaminfeger obliegt es, alle im Gebrauch stehenden wärmetechnischen Anlagen oder Teile davon so oft als nötig zu kontrollieren und zu reinigen. Der Kaminfeger hat auf Verlangen den Hauseigentümer über brandschutztechnische Fragen aufzuklären.

Die Organisation der Kreise, die Wahl- und Wahlbedingungen, die Prüfung der Patente, die Aufgaben und Pflichten und die Aufsicht ist der **Solothurnischen Gebäudeversicherung** per Kantonaalem Gesetz übertragen.

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz, 618.111)
- Vollzugsverordnung (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz, 618.112)

Für die Gemeinde Metzerlen-Mariastein ist für die Amtsperiode 2009-2013 gewählt:

Patrick Juillerat
Kaminfegerarbeiten
Ausserdorfstrasse 25
4412 Nuglar/SO
061 911 18 62

Gebührentarife

Die Gebührentarife beschliesst die Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung und sind geregelt im "Kaminfegertarif für den Kanton Solothurn" (618.185.1)

2. Feuerschau

Zuständigkeit und Aufsicht

Die periodische Feuerschau von bestehenden Gebäuden wird durch die Brandschutzexperten der **Solothurnischen Gebäudeversicherung** vorgenommen. Für einzelne Komponenten wie z.B. Blitzschutzanlagen etc. können Fachorgane beauftragt werden. Die Feuerschau erstreckt sich auf die Einhaltung der Brandschutzvorschriften und auf die periodische Kontrolle bestehen der Gebäude und wärmetechnischer Anlagen. Alle bestehenden wärmetechnischen Anlagen müssen bei der ordentlichen Reinigung, jedoch höchstens einmal pro Jahr, brandschutztechnisch durch den Kreiskaminfeger kontrolliert werden.

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz, 618.111)
- Vollzugsverordnung (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz, 618.112)

Adresse

Solothurnische
Gebäudeversicherung
Baselstrasse 40
4500 Solothurn/SO
032 627 97 00
Fax 032 627 97 10
www.sgvso.ch/

3. Feuerungskontrolle von Öl- und Gasanlagen

Zuständigkeit und Aufsicht

Die Öl- und Gasfeuerungskontrolle ist Sache der Gemeinden. Sie erlassen dafür ein Reglement und regeln darin die Organisation und die Tarife. Die Kontrolle und die Messungen dürfen nur von ausgewiesenen Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleuren ausgeführt werden. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat.

Werden die Grenzwerte überschritten, so wird dem Eigentümer eine Frist von mindestens 30 Tagen zur Einregulierung der Heizanlage erteilt. Auf eine Nachkontrolle wird in der Regel verzichtet, wenn der Gemeinde von der Service-Firma eine Kopie des Servicereportes zugestellt wird. Kann die Heizung nicht mehr einreguliert werden, so wird eine gesetzliche Sanierungsfrist angeordnet.

Gesetzliche Grundlagen

- Luftreinhalte-Verordnung des Kantons Solothurn (LRV-SO, 812.41)
- Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (Feuerungskontrolle 2000, 812.42)

Gewählt für Metzerlen-Mariastein als mandatierte Stelle:

Werner Rüegg
Lüttenweg 10
4225 Brislach
G 061 781 20 49
N 079 444 83 51
rueeggwerner@bluewin.ch

Gebührentarife für die Feuerungskontrolle von Öl- und Gasanlagen:

Gemäss Anhang dieses Reglements

4. Feuerungskontrolle von Holzheizungen

Zuständigkeit und Aufsicht

Im Rahmen der Massnahmenplanung zur eidgenössischen resp. kantonalen Luftreinhalteverordnung müssen sämtliche Gemeinden die Holzfeuerungskontrolle einführen. Ab 1. September 2009 gilt dies auch in unserer Gemeinde. Die Holzfeuerungen kamen in letzter Zeit wegen des Feinstaubes in die Schlagzeilen. Durch die Einführung der Kontrolle möchte man die Kunden informieren, wie sie ihre Anlage richtig betreiben müssen und was sie verbrennen dürfen. Die Holzfeuerungskontrolle ist mit den Nachbarkantonen koordiniert. Sie ist eine ergänzende Massnahme zum bundesrätlichen Aktionsplan gegen Feinstaub.

Wie die seit Jahren durchgeführte Feuerungskontrolle der Gas- und Ölfeuerungen ist auch die Holzfeuerungskontrolle eine Aufgabe der Gemeinden. Die Gemeinden können für die Holzfeuerungskontrolle den Kreiskaminfeger oder ihren Feuerungskontrolleur beauftragen, beide müssen aber über eine entsprechende Ausbildung verfügen.

Durchführung der Erst- und Abnahmekontrollen

Der Kaminfeger führt bei allen Holzfeuerungen, im Anschluss an eine Kaminfegerarbeit, eine Erstkontrolle nach den Richtlinien der kantonalen Behörde durch. Die Erstkontrolle dient vorwiegend der Information über das richtige Anfeuern, den zweckmässigen Betrieb der Feuerungsanlage und die erlaubten Brennstoffe. Wird auf dem Gebiet der Gemeinde eine neue Holzfeuerungsanlage in Betrieb genommen, führt der Kaminfeger bei der ersten Kaminfegerarbeit nach deren Inbetriebnahme eine Abnahmekontrolle durch. Im Rahmen der Erst- und Abnahmekontrollen nimmt der Kaminfeger die Anlagedaten auf und übermittelt diese schriftlich oder elektronisch an die kantonale Behörde. Die Erst- und Abnahmekontrollen finden nach Möglichkeit in Anwesenheit des Anlagebetreibers bzw. der Anlagebetreiberin statt.

Durchführung der periodischen Kontrollen

Die Holzfeuerungsanlagen sind gemäss Art. 13 Abs. 3 LRV alle zwei Jahre zu überprüfen. Bei seltenem Gebrauch sind grössere Abstände möglich. Die Kontrollen der Anlagen erfolgen bei der ordentlichen Kaminfegerarbeit. Nach Beendigung der Kontrolle übergibt der Kaminfeger dem Anlagebetreiber eine Rapportkarte, aus der ersichtlich ist, ob die Anlage in Ordnung ist (grüne Karte) bzw. welche Mängel zu beheben sind (= Verwarnung, gelbe Karte).

Umfang der visuellen Kontrolle

Anlage: Erfassen der Anlage gemäss Kontrollrapport. Beurteilung der Anlage (Technischer Zustand/Defekte, Ablagerungen an Innenwänden etc.). Asche: Rückstände von unerlaubten Brennstoffen wie Nägel, Schrauben, Haushaltsabfälle, Anfeuerungsmaterial wie Zeitungen und Karten, Aschentsorgung etc.
Brennstoff: Kontrolle der Brennstoffe – Holzsortiment gemäss LRV, Brennstofflager, Feuchtigkeit und Stückigkeit etc.
Kaminhöhe: Entspricht die Kaminhöhe der Kaminempfehlung des BAFU?
Beratung: Ein wichtiger Teil der visuellen Kontrolle ist die Beratung – Richtig Feuern mit Holz, Anfeuerungsmethode etc.

Randbedingungen

Gemäss LRV darf in Holzfeuerungen, die nicht der kantonalen Messpflicht unterstellt sind, nur naturbelassenes Holz verbrannt werden. Verboten ist die Verbrennung von Abfall wie Papier, Karton, Verpackungen, Kunststoff, Holz mit Nägeln oder Schrauben, Altholz (Abbruchholz auch unbehandelt), Restholz (Abschnitte von Schreinereien).

Gesetzliche Grundlagen

- Luftreinhalte-Verordnung des Kantons Solothurn (LRV-SO, 812.41)
- Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (Feuerungskontrolle 2000, 812.42)

Gewählt für Metzerlen-Mariastein als mandatierte Stelle (Amtsperiode 2009-2013):

Patrick Juillerat
Kaminfegerarbeiten
Ausserdorfstrasse 25
4412 Nuglar/SO
061 911 18 62

Gebührentarife für die Holzfeuerungskontrollen

Gemäss Anhang dieses Reglements



Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen

Die Gemeindeversammlung von Metzerlen-Mariastein

- gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes (BGS 131.1), der Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (BGS 812.42) und § 5^{bis}, § 7 und § 7^{bis} der Luftreinhalteverordnung des Kantons Solothurn (BGS 812.41)

erlässt:

- | | | |
|---|------------|---|
| Zweck | § 1 | Dieses Reglement regelt die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen bei Gas- und Ölfeuerungen bis 1 MW und Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW in der Gemeinde Metzerlen-Mariastein. |
| Zuständigkeit, Wahlvoraussetzung | § 2 | <p>¹ Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen die Gemeindeverwaltung zuständig.</p> <p>² Die Gemeindeverwaltung schlägt dem Gemeinderat für die Feuerungskontrolle zugelassene Feuerungskontrolleure vor.</p> <p>³ Der Feuerungskontrolleur muss im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleure sein bzw. das eidgenössische Kaminfegerdiplom besitzen.</p> <p>⁴ Die Wahl des Feuerungskontrolleurs erfolgt durch den Gemeinderat.</p> |

Vollzugsmodelle und Vollzugsleitfaden	§ 3	<p>¹ Für den Vollzug für Gas- und Ölfeuerungen bis 1 MW gilt das Modell 1 „Teilliberalisiert unter Behördenaufsicht“, mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen.</p> <p>² Für den Vollzug bei Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW gilt der Leitfaden zur Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen</p>	
Amtsgeheimnis	§ 4	Der Feuerungskontrolleur sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.	
Organisation	§ 5	Die Gemeindeverwaltung organisiert zusammen mit den Feuerungskontrolleuren die Feuerungskontrollen und Kontrollen der Gas-, Öl- und Holzfeuerungsanlagen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Weisungen.	§ 13 KBV
Aufgaben der Gemeindeverwaltung	§ 6	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Überwachung der Feuerungskontrolle • Ankündigung der Feuerungskontrollen in geeigneter Form (Dorfblatt, Home-Page, etc.). • Erlass von Sanierungsverfügungen • Abschluss von Vereinbarungen betreffend der Kontrollen (Ermächtigung) 	
Aufgaben der Feuerungskontrolle	§ 7	<ul style="list-style-type: none"> • Aus- und Weiterbildung • Überprüfen der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen • Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden Kommission und Überwachen von deren Vollzug • Materialbereitstellung, Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug. • Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus. • Bearbeiten von Reklamationen ausserhalb der vorgeschriebenen Kontrollturnusse • Erlass von Einregulierungsfristen • Einleiten der Verrechnung • Ablage und Zustellung der Mess – und Kontrolldaten an das AfU des Kantons Solothurn gemäss Vorgabe • Jährliche Berichterstattung an die Gemeinde und das AfU 	§ 13 KBV
Kontrollheft	§ 8	Die Feuerungskontrollen und Kontrollen der Gas- Öl- und Holzfeuerungsanlagen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.	

**Kosten, Gebühr,
Entschädigung**

- § 9** ¹ Die Kosten der Kontrollen werden nach dem Verursacherprinzip vom Anlagebetreiber getragen.
- ² Für die Kontrollen werden bei den Hauseigentümern oder den Eigentümern der Anlagen Gebühren gemäss dem Reglementsanhang erhoben.
- ³ Der Gemeinderat setzt auf Antrag des Auftragsnehmers (Kontrolleure) die Höhen der Gebühren fest.

An-
hang

Beschwerde

- § 10** Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, welche sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

Aufhebung bisherigen Rechts

- § 11** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrolle in der Gemeinde vom 22.12.1986.


Inkrafttreten

- § 12** Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen wurde, rückwirkend per 01. September 2009 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Metzerlen-Mariastein genehmigt
am 22. September 2009

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Metzerlen-Mariastein beschlossen
am 13. Dezember 2010.

Gemeindepräsident


Willi Wyss

Gemeindeschreiberin


Erna Probst

Anhang (Gültig Heizperiode 2009/2010 und 2010/2011)

Gebührentarife für die Feuerungskontrolle von Öl- und Gasanlagen: (exkl. MWST)

Verfügungssanierung	Fr.	0.00
Einstufige Anlage	Fr.	80.00
Abgabe an Kanton	Fr.	5.00
MwSt, 7.6 %	Fr.	6.50
Total einstufige Anlage	Fr.	91.50
Zweistufige Anlage	Fr.	115.00
Abgabe an Kanton	Fr.	5.00
MwSt, 7.6 %	Fr.	9.00
Total zweistufige Anlage	Fr.	129.00
Gebühr für Zahlungen via Rechnung	Fr.	6.00

Gebührentarife für die Feuerungskontrolle von Holzfeuerungen:

1. Erst- und Abnahmekontrollen gemäss Vollzugsleitfaden Kap. 5.1

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Geb.o/MWST
1.1	Erfassen der Anlagedaten		
1.2	Kundeninformation		
1.3	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste		
1.4	Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
1.5	Rapporte, Meldung an das AfU		
	<i>Gebühr für die Erst- oder Abnahmekontrolle einer Anlage</i>	<i>ca. 30 Minuten</i>	<i>Fr. 45.--</i>
	<i>Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit</i>	<i>ca. 10 Minuten</i>	<i>Fr. 15.--</i>
	<i>Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde</i>		<i>Fr. 0.--</i>
	<i>Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei</i> <i>- einer Anlage</i> <i>- zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit</i>		<i>Fr. 5.--</i> <i>Fr. 10.--</i>

2. Periodische Kontrollen gemäss Vollzugsleitfaden Kap. 5.2

a) Kontrollen **ohne** Beanstandung (grüne Karte)

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr exkl. MWST
2.1	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste		
	Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
2.3	Meldung an AfU		
	<i>Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage ohne Beanstandung</i>	<i>ca. 10 Minuten</i>	<i>Fr. 15.--</i>
	<i>Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit</i>	<i>ca. 10 Minuten</i>	<i>Fr. 5.--</i>
	<i>Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde</i>		<i>Fr. 0.--</i>
	<i>Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei</i> <i>- einer Anlage</i> <i>- zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit</i>		<i>Fr. 5.--</i> <i>Fr. 10.--</i>

b) Kontrollen **mit erstmaliger** Beanstandung (gelbe Karte)

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr exkl. MWST
2.1	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
2.3	Kundeninformation (wie Pos. 1.2) Meldung an AfU		
<i>Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage mit erstmaliger Beanstandung</i>		<i>ca. 20 Minuten</i>	<i>Fr. 30.--</i>
<i>Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit</i>		<i>ca. 10 Minuten</i>	<i>Fr. 5.--</i>
<i>Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde</i>			<i>Fr. 0.--</i>
<i>Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei</i> <i>- einer Anlage</i> <i>- zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit</i>			<i>Fr. 5.--</i> <i>Fr. 10.--</i>

c) Kontrollen **mit wiederholter** Beanstandung
(Strafanzeige oder Sanierungsverfügung)

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
2.1	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
2.4	Beweissicherung Meldung an AfU		
<i>Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage mit wiederholter Beanstandung</i>		<i>ca.30 Minuten</i>	<i>Fr. 45.--</i>
<i>Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit</i>		<i>ca.10 Minuten</i>	<i>Fr. 5.--</i>
<i>Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde</i>			<i>Fr. 0.--</i>
<i>Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei</i> <i>- einer Anlage</i> <i>- zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit</i>			<i>Fr. 5.--</i> <i>Fr. 10.--</i>
Fall 1: negativer Aschentest			
2.5	Aschenanalyse Resultat negativ (=> gesetzeskonformer Betrieb) => Ausstellung grüne Karte an Betreiber bzw. Betreiberin	<i>Die Kosten trägt der Kanton.</i>	
Fall 2: positiver Aschentest			
2.6	Aschenanalyse Resultat positiv (=> nicht gesetzeskonformer Betrieb) => Strafanzeige	<i>Die Kosten trägt der Kanton. Die Kosten für die Beweissicherung werden im Rahmen des Strafverfahrens dem Verursacher auferlegt.</i>	
Fall 3: übermässige Emissionen			
2.7	Rauchbildanalyse oder Messung => Sanierungsverfügung	<i>Verrechnung nach Aufwand. Die Kosten trägt der Kanton oder die Gemeinde. Die Kosten für die Beweissicherung werden im Rahmen der Sanierungsverfügung dem Verursacher auferlegt.</i>	

3. Kontrollen auf Grund von Klagen gemäss Vollzugsleitfaden Kap. 5.3

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
Fall 1: Erstmalige Klage			
3.1	Augenschein vor Ort Kundeninformation (wie Pos. 1.2)		<i>Verrechnung nach Aufwand. Die Kosten trägt der Kanton.</i>
Fall 2: Wiederholte Klagen			
3.2	Ansetzen einer ausserordentlichen periodischen Kontrolle gemäss Kap. 5.2		<i>Verrechnung gemäss Pkt. 2</i>

4. Tarif für die Verrechnung von Arbeiten nach Aufwand + Ergänzungen

Für die Verrechnung von Arbeiten nach Aufwand kommt ein Zeittarif von Fr. 1.50 pro Minute (exkl. MwSt.) zur Anwendung. Zuschlag für Kontrollen ausserhalb der ordentlichen Kaminfegertätigkeit Fr. 25.- und Rechnungsgebühr Fr. 6.-

7.5 Reglement Heizungskontrollen

Gemeinde Metzerlen-Mariastein
Gemeindeverwaltung
Rotbergstrasse 1
4116 Metzerlen
Tel. 061 731 15 20 Fax 061 731 28 69
info@metzerlen.ch
www.metzerlen.ch
www.metzerlen-mariastein.ch
www.mariastein.ch